

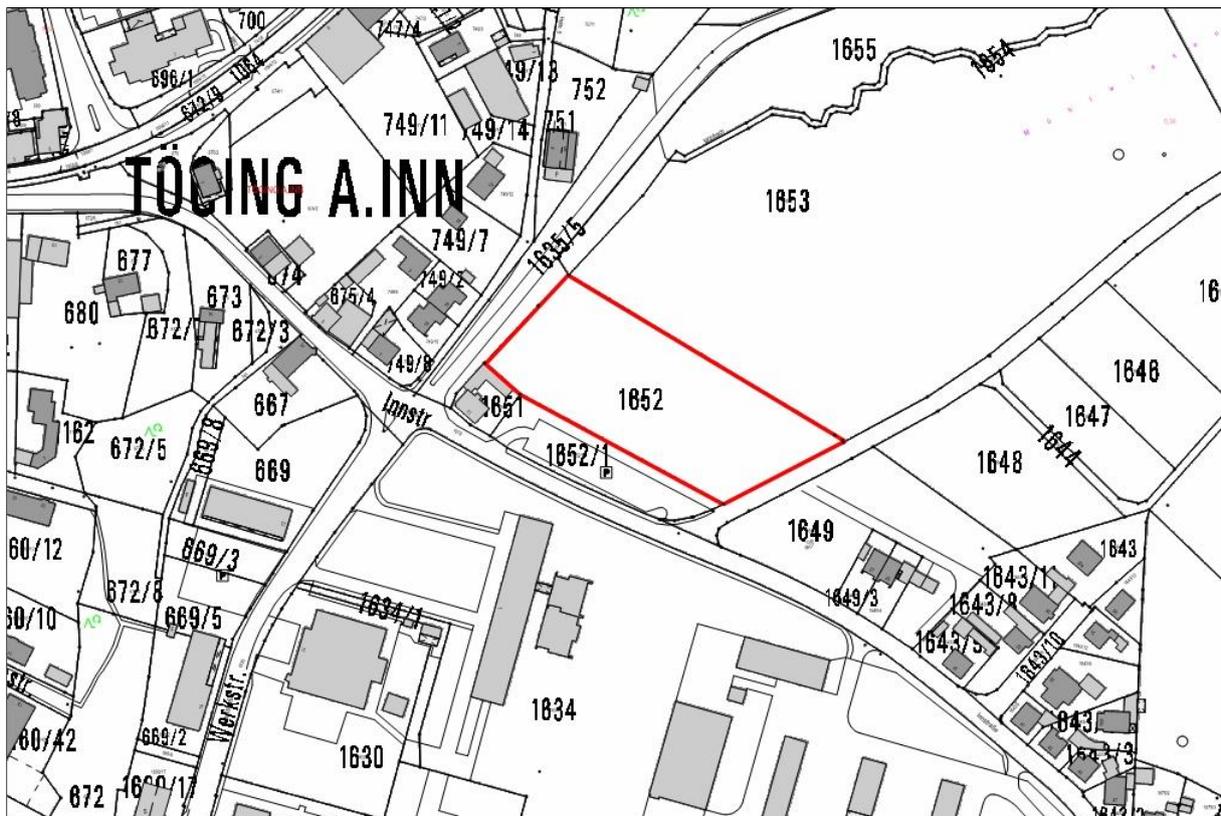
BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn gibt bekannt, dass mit Schreiben vom 19.12.2017 (Zeichen SG. 51) das Landratsamt Altötting die am 28.09.2017 festgestellte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn (Fassung vom 16.05.2017) hinsichtlich des Bereichs „Sondergebiet Mehrzweckplatz“ genehmigt hat.

Die bisherige Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche ist in die einer Fläche für den Gemeinbedarf für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke geändert worden.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung rot umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nordöstlich der Innstraße, zwischen Badstraße und Werkstraße. Er ist südwestlich begrenzt durch den VERBUND-Parkplatz und dem Anwesen Innstraße 11 sowie dem dahinter liegendem Industriegebiet (Industriepark Intal). Nordwestlich befindet sich hinter der Werkstraße liegend die Straße Rathausberg mit den Anwesen Rathausberg 14, 16, 18 sowie Innstraße 7.

Südöstlich befindet sich in ca. 50 m Entfernung das Anwesen Innstraße 27 und 29 sowie in ca. 95 m Entfernung die Anwesen Innstraße 31, 33, 35 und 35 a – dieses Gebiet wird auch Froschau genannt. In nordöstlicher Richtung liegen landwirtschaftliche Flächen (Mühlwiesen) sowie in ca. 65 m Entfernung der Aubach, auch Mühlbach genannt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,70 ha.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anträge wegen einer Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB sind bei der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Mit der Bekanntmachung wird die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Töging a.Inn, den 22. Januar 2018

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 23. Januar 2018

Abgenommen am: _____